



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

9. Jahrgang

Ausgabetag: 04.04.2007

Nr. 8

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln <u>hier</u> : Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach	2
2. Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist-Süd“ im Ortsteil Weilerswist	3
3. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Euskirchen <u>hier</u> : Eigentumseintragung von bisher nicht gebuchten Grundstücken zu Gunsten der Gemeinde Weilerswist	4

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste">http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste</a> zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 19.03.2007 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 88, 53721 Siegburg, für das Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Bezirksregierung Köln**  
**19.03.2007**  
**Dez. 69.1**

**53721 Siegburg, den**

**Dienstgebäude Siegburg**  
**Frankfurter Straße 86-88**  
**Tel.: 02241/308-1261**

### **Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach** **- 17 06 5 -**

#### **Ladung** **zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft** **der Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach**

Das Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach wurde durch Beschluss des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, 53721 Siegburg vom 07.12.2006 angeordnet. Dieser Beschluss ist ebenso wie diese Ladung öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach - dies sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke - bilden die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens.

Für das Flurbereinigungsverfahren ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter wird im Wahltermin erörtert und durch die Flurbereinigungsbehörde bestimmt. Mit Rücksicht auf die Größe des Verfahrensgebietes von ca. 53 ha und die Anzahl der Teilnehmer erscheint ein Vorstand bestehend aus 3 Mitgliedern und der entsprechenden Anzahl stellvertretender Mitglieder angemessen.

Der Vorstand nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergeinschaft wahr und führt deren Geschäfte.  
Zur Wahl des Vorstandes werden die Teilnehmer der Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach hiermit geladen für

**Mittwoch, den 25.04.2007 um 17.00 Uhr**  
**In der Hofanlage Vorgebirgsblick,**  
**Händelstraße 45, 53332 Bornheim**

Im Wahltermin wird der Vorstand einschließlich der Stellvertreter von den anwesenden Teilnehmern der Teilnehmergeinschaft oder deren Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bevollmächtigte von Teilnehmern haben im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es ist zu beachten, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat; das gilt auch für Bevollmächtigte, die mehrere Teilnehmer vertreten. Gemeinschaftliche Eigentümer (Miteigentümer und Erbengemeinschaften) gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine Stimme.

Die Kandidaten für den Vorstand einschließlich der Stellvertreter werden in dem Wahltermin vorgeschlagen und aufgestellt. Wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens sind. Nicht anwesende Personen können nur als Kandidaten aufgestellt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und Annahme einer eventuellen Wahl als Vorstandsmitglied und/oder Stellvertreter im Wahltermin vorliegt.

Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen Herr Weingarten (02241/308-2371) und Frau Keuenhof (02241/308-1261) zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Rehm

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Weilerswist-Süd“ im Ortsteil Weilerswist

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 22.03.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleiches gilt für die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung eines Monitorings.

#### **Geltungsbereich:**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 betrifft inhaltliche Ausweisungen im allgemeinen Wohngebiet und an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes sowie formale Änderungen im gesamten Bebauungsplan Nr. 72. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die bestehende Ausweisung und nachrichtliche Darstellung so anzupassen,

- dass die Ausweisung der Straßenbreiten innerhalb der Quartier mit der Straßenausbauplanung übereinstimmen
- dass die fehlerhaften Maßketten und Baufelder korrigiert werden, um eine geometrische Eindeutigkeit zu erzielen
- dass widersprüchliche Planzeichenverwendungen bereinigt werden
- dass unnötige nachrichtliche Darstellungen entfallen.

#### **Rechtsverbindlichkeit:**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

#### **Einsichtnahme in den Bebauungsplan:**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage, während der Öffnungszeiten, und zwar:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und
- dienstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### **Baugesetzbuch § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:**

- „ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. “

#### **Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:**

„ Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

#### **Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:**

- „ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. “

Weilerswist, den 23.03.2007  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

MG-305-3



### Amtsgericht Euskirchen

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Weilerswist hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten in der Gemarkung Müggenhausen liegenden Grundstücke

Flur	Flurstück	Nutzungsart	Lage	Größe
5	433	Verkehrsfläche	Hunsrückweg	5,61 Ar
5	526	Gebäude- und Freifläche	Rheinbacher Str. 12	8,83 Ar
5	528	Verkehrsfläche	Heimerzheimer Str.	6,11 Ar

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Gemeinde Weilerswist vorgetragen, dass die Grundstücke öffentlichen Zwecken dienen. Bezüglich der Straßen und Wege ist sie Träger der Straßenbaulast, da die Flurstücke mit bereits in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken öffentliche Straßen bzw. Wege bilden.

Die Anlegung eines Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der Gemeinde Weilerswist als Eigentümerin steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die Eintragung geltend machen, können innerhalb von 6 Wochen seit Aushang dieser Bekanntmachung ihren Einspruch beim Amtsgericht Euskirchen einlegen.

Euskirchen, 21. Februar 2007



Ausgehängt am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Nußbaum, Paul</b> -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>VR-Bank Brühl-Erfstadt</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Hans-Josef Thelen</b> -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Auslegekasten</b>	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Heinrich Oberrem</b> -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Adolf Leeser</b> -Ortsvorsteher-	Erftr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**